

4. Bibliographie der Schriften

Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden liebrei=ichen und getreuen GÖttes, Zur Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

34.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

33.

Beÿ den zweÿ Wittwen Häusern, deren Er. Gn. zum siebenden Erwähnung gethan, ist seit dem nichts vorgefallen, das zu melden wäre; und will ich nur die Zeit hinzu setzen, da selbige den Anfang genommen: da denn das eine Anno 1698. das andere Anno 1704. angerichtet worden.

34.

Zum achten und neunten wird der Ordnung für die Glauchischen Haus-Armen und für fremde Bettler gedacht, welche Anno 1697. eingerichtet, und vom Consistorio confirmirt worden. Hievon ist für iezo anzuzeigen, daß darinnen eine gar merckliche Veränderung vorgangen.

Denn es ist auf Allergnädigsten Königl. Befehl und Confirmation eine Almosen-Ordnung in der Stadt-Halle im Monat Martio publiciret und eingeführet worden, sowol das Gassen-Betteln gänzlich abzuschaffen, als auch die rechten Armen und Nothdürftigen gehörig zu unterhalten, nicht weniger auch die, welche noch arbeiten können, vom Müßiggange abzuhalten, die fremden Bettler mit einer dargereichten Gabe wieder fortzuschicken, und endlich die Collectores, welche von fremden Orten herkommen, und für Kirchen und dergleichen einsammeln, nach richtig befundenen bey sich habenden Documentis mit einer Beysteuer gebühlich abzufertigen.

Und

Und zu dieser neu angerichteten Almosen-Ordnung ist die Amts-Stadt Glaucha, so viel diese beyden No. VIII. u. IX. specificirte Puncte betrifft, (welche auch schon zuvor eigentlich keine Connection mit dem Waisen-Hause gehabt) mit gezogen worden; und ist die Einrichtung, (hiervon beyläufig auch einigen kurzen Bericht zu geben) nachfolgende.

35.

Es ist zuvörderst hiezu ein Collegium formiret, dabey einer von der Königl. Regierung das Directorium führet. Die Assessores aber sind, einer aus der Königl. Cammer, einer aus dem Consistorio, von der Universität, vom Stadt-Magistrat, aus den Thal-Gerichten, ein Prediger aus der Dom-Kirche, aus der Kirche zu U. L. Frauen, zu St. Ulrich, zu St. Moritz, zu Glaucha, und auf dem Neumarkt.

Zu der aufgerichteten allgemeinen Almosen-Cassa müssen alle Einwohner, ohne Unterscheid der Religion und Nation, das ihrige contribuiren: wie denn die Collecte dazu alle Monate von Hause zu Hause, von Eigenthums-Herren u. Mieth-Leuten, durch gewisse Personen eingesamlet wird, zu welcher ein ieder beym Anfange sich zu erklären ersuchet worden, und alljährlich ersuchet werden wird, wie viel er das Jahr durch monatlich zu geben gedенke, welches denn auch in ein gewisses Buch eingeschrieben wird.

Auch sind zu dieser allgemeinen Almosen-Cassa einige